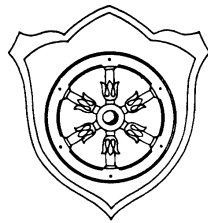


1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim
Nr. 45/2008 vom 5. November 2008**

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1-5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Gernsheim vom 06.11.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 4. November 2008 für die Friedhöfe der Schöfferstadt Gernsheim folgende

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim

beschlossen:

Die §§ 1, 2, 3, 9 und 10 werden wie folgt neu gefasst:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gernsheimer und Allmendfelder Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim vom 06.11.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- a) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Diejenige Person, die sich der Schöfferstadt Gernsheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Familiengrab 1-stellig	949,80 EUR
Familiengrab 2-stellig	1.898,20 EUR
Familiengrab 3-stellig	2.848,10 EUR
Familiengrab 4-stellig	3.797,90 EUR
Familiengrab 5-stellig	4.746,30 EUR
Familiengrab 10-stellig	9.494,00 EUR

(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte (§ 21 der Friedhofsordnung) werden die vorstehend ermittelten Gebühren anteilmäßig für jedes Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

bei Reihengräbern und Wahlgräbern bis 1 m Breite	240,00 EUR
für jeden weiteren angefangenen Meter Grabräumung	40,00 EUR
bei Kindergräbern	120,00 EUR
bei Urnenerdgräbern	120,00 EUR
für die Urnennische	40,00 EUR

**§ 12
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 4. November 2008



Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim


Müller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 5. November 2008 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Schöfferstadt Gernsheim – der Ried-Info Nr. 45/2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 6. November 2008



Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim


Müller, Bürgermeister